



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03323**
Datum: 03.11.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum: 03.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.11.2021	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der AfD- Stadtratsfraktion zum Verhältnis des Sparsamkeitsgebotes in Zeiten der Haushaltssperre mit der per Stadtratsbeschluss eingesetzten renommierten Anwaltskanzlei der Stadtratsvorsitzenden

Am 07.04.21 beschloss der Stadtrat in nicht- öffentlicher Sitzung die Anwaltskanzlei REDEKER SELLNER DAHS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, eine renommierte Kanzlei mit Sitzen in Brüssel, London und Berlin und den entsprechenden Stundensätzen, mit der Vertretung der Stadtratsvorsitzenden gegen den mittlerweile beurlaubten Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand zu befassen. Nach geltenden Regeln hätte die Vorsitzende jederzeit das Recht gehabt einen Anwalt auf Kosten der Stadt zu verlangen, soweit sie in ein Verfahren verwickelt worden wäre, welches sie nicht mutwillig provoziert hätte.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass diese Kanzlei bewusst gewählt wurde, um jenseits aller Sparsamkeitsgrundsätze, auf Kosten der Steuergelder der Bürger von Halle, einen gerichtlichen Vorteil zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Ist die mit dem Beschluss des Antrages VII/2021/02413 eingegangene Mehrbelastung des Haushaltes vor dem Hintergrund der Haushaltssperre des Landes und insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Stadtratsvorsitzende auch ohne den Beschluss das Recht gehabt hätte sich gegen ihr angetragene Prozesse mit angemessenem Kostenaufwand zu wehren, zulässig gewesen?
2. Falls nicht. Warum wurde kein Widerspruch durch den vertretenden Oberbürgermeister, Herrn Bürgermeister Geier, eingelegt?

3. Falls ja. Wie verträgt sich dies mit dem Sparsamkeitsgebot in der Haushaltssperre?
4. Gehört die Bestellung von international renommierten Anwälten zwecks der Vertretung einer Stadtratsvorsitzenden in einer Kommunalstreitigkeit zu den zwingenden Aufgaben der Stadt?
5. Haben in Zukunft alle Fraktionen jenseits des Sparsamkeitsgebotes das Recht zur Bestellung kostenintensiver Anwaltskanzleien, wenn diese in Zusammenhang mit ihrer Ratstätigkeit stehende Rechtspositionen durchsetzen und die jeweils zuständigen Gerichte anrufen wollen?
6. Wie können Fraktionen, die nicht über die Vollmacht des Stadtrates verfügen, sicherstellen, dass sie ihre Rechtskosten zeitnah erstattet bekommen?

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD- Stadtratsfraktion



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

17.11.2021

Sitzung des Stadtrates am 24.11.2021

Anfrage der AfD- Stadtratsfraktion zum Verhältnis des Sparsamkeitsgebotes in Zeiten der Haushaltssperre mit der per Stadtratsbeschluss eingesetzten renommierten Anwaltskanzlei der Stadtratsvorsitzenden

TOP: 10.11

Vorlagen-Nummer: VII/2021/03323

Antwort der Verwaltung:

- 7. Ist die mit dem Beschluss des Antrages VII/2021/02413 eingegangene Mehrbelastung des Haushaltes vor dem Hintergrund der Haushaltssperre des Landes und insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Stadtratsvorsitzende auch ohne den Beschluss das Recht gehabt hätte sich gegen ihr angefragene Prozesse mit angemessenem Kostenaufwand zu wehren, zulässig gewesen?**
- 8. Falls nicht. Warum wurde kein Widerspruch durch den vertretenden Oberbürgermeister, Herrn Bürgermeister Geier, eingelegt?**
- 9. Falls ja. Wie verträgt sich dies mit dem Sparsamkeitsgebot in der Haushaltssperre?**
- 10. Gehört die Bestellung von international renommierten Anwälten zwecks der Vertretung einer Stadtratsvorsitzenden in einer Kommunalstreitigkeit zu den zwingenden Aufgaben der Stadt?**

Die Fragen 1 bis 4 werden wie folgt beantwortet:

Der Hauptverwaltungsbeamte hat dem Beschluss des Stadtrates zur Bestellung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin zur rechtlichen Vertretung und Beratung des Stadtrates und zur Übernahme daraus entstehender Kosten (VII/2021/02413) nicht widersprochen, da er nach Prüfung zu der Auffassung gelangt ist, dass der Beschluss rechtmäßig war. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit gibt vor, die Aufwendungen im Hinblick auf den zu erreichenden Zweck so gering wie möglich zu halten bzw. mit einem vorgegebenen Mitteleinsatz den höchstmöglichen Nutzen zu erzielen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit setzt voraus, dass die Gemeinde den ihr bei der Anwendung dieses Grundsatzes zustehenden Spielraum in nicht mehr vertretbarer Weise überschritten hat. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit ist dann überschritten, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen wirtschaftlichen Handelns schlechthin unvereinbar ist. Der Stadtrat hat sowohl hinsichtlich des „Ob“ der Beauftragung eines Rechtsanwaltes als auch hinsichtlich der Person des Beauftragten einen weiten Beurteilungsspielraum. Auch vergaberechtliche Bestimmungen und Grundsätze wurden bei der Auswahlentscheidung eingehalten. Die freiberufliche Leistung ist unterhalb des EU-Schwellenwertes nach § 55 Abs. 1 2. HS Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) aufgrund der Natur des Geschäfts freihändig zu vergeben.

Mehrere Erbringer der zu beschaffenden freiberuflichen Leistung (im vorliegenden Fall Rechtsanwaltskanzleien), deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht und die über ausreichende Erfahrungen für die Erfüllung des Auftrages verfügen, wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Allen abgegebenen Angeboten war gemeinsam, dass sie eine Vergütung auf Basis eines Stundenhonorars oberhalb der gesetzlichen Vergütungssätze des RVG zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Nebenkosten enthalten. Der „Markwert“ der abgefragten freiberuflichen juristischen Dienstleistung war somit hinreichend verifiziert, obgleich ohnehin bei solcherart freiberuflichen Leistungen nicht ausschließlich der Preiswettbewerb im Vordergrund steht. Die entsprechenden Angebote lagen allen Mitgliedern des Stadtrates zur Beschlussfassung vor. Auch die Gründe für die Auswahlentscheidung befanden sich im Rahmen eines sachgerechten Entscheidungsermessens. Mit der beschlossenen Beauftragung der REDEKER SELLNER DAHS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB bewegte sich der Stadtrat somit innerhalb des ihm bei der Anwendung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zustehenden Spielraums. Ein Rechtsverstoß war nicht gegeben.

11. Haben in Zukunft alle Fraktionen jenseits des Sparsamkeitsgebotes das Recht zur Bestellung kostenintensiver Anwaltskanzleien, wenn diese in Zusammenhang mit ihrer Ratstätigkeit stehende Rechtspositionen durchsetzen und die jeweils zuständigen Gerichte anrufen wollen?

Die Rechtsprechung hat das Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs entwickelt, wonach grundsätzlich Kosten aus einem Kommunalverfassungsstreitverfahren von der Gebietskörperschaft, dem Kommunalorgan oder Teilen des kommunalen Organs zu erstatten sind (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 14.08.2006, 4 B 05.939, Rn. 27; OVG Saarland, Beschluss vom 26.05.2008, 3 A 12/08, Rn. 13, 17, 22; OVG Bremen, Beschluss vom 31.05.1990, 1 B 18/90, Rn. 17; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.05.1987, 7 A 90/86, zitiert jeweils nach juris). Dieser Kostenerstattungsanspruch wurzelt im Mitgliedschaftsrecht des einzelnen Stadtrates, weshalb im Falle der Verletzung von aus dem Mitgliedschaftsrecht folgenden Positionen durch das Kollegialorgan, dem Mitglied des Kollegialorgans die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutz generell zugestehen ist. Die Kosten eines solchen Rechtsstreits muss der Prozessführer jedoch selbst übernehmen, wenn die Anrufung des Gerichts mutwillig war oder wenn der Rechtsstreit ohne vernünftigen Grund angestrengt worden ist und die Anrufung des Gerichts zur Durchsetzung individueller Mitgliedschaftsrechte nicht unumgänglich war. Eine Kostenerstattung im Anschluss an einen Organstreit ist danach nur dann gerechtfertigt, wenn die Anrufung des Gerichts zur Durchsetzung individueller Mitgliedschaftsrechte als ultima ratio unumgänglich war, weil über die Anforderung des allgemeinen Prozessrechts hinaus alle dem Stadtratsmitglied zumutbaren Maßnahmen zur außergerichtlichen Durchsetzung der organschaftlichen Rechte ohne Erfolg geblieben sind. Dies folgt nicht zuletzt aus der Mitverantwortung des einzelnen Stadtrates für die berechtigten Interessen der Gemeinde. Denn das jeweilige Mitglied eines Organs befindet sich in einer Sonderbeziehung, die u. a. durch gegenseitige Rücksichtnahmepflichten geprägt ist. Aus dieser Sonderbeziehung folgt ferner, dass das Mitglied eines Organs ein gerichtliches Verfahren nur dann anstrengen darf, wenn es zuvor sorgfältig die Erfolgsaussichten geprüft hat. Das einzelne Mitglied eines Organs steht zu dem Organ in einem Treueverhältnis, es muss bei seinen Handlungen auf das Gemeinwohl Rücksicht nehmen (vgl. § 32 Abs. 1 KVG LSA). Auch „jenseits des Sparsamkeitsgebotes“ besteht kein Anspruch auf Erstattung. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss gewahrt sein.

12. **Wie können Fraktionen, die nicht über die Vollmacht des Stadtrates verfügen, sicherstellen, dass sie ihre Rechtskosten zeitnah erstattet bekommen?**

Die Erstattung von Rechtskosten hängt nicht von der „Vollmacht des Stadtrates“ ab, sondern vom Vorliegen der bei Frage 5 dargelegten Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches.“

Egbert Geier
Bürgermeister